

4.5.10. Eingehende Zahlungen für Geldstrafen und Auslagen werden zunächst auf die Sollstellung für die Geldstrafen gebucht. Die Buchung der eingehenden Zahlungen für Geldstrafen erfolgt bei Sk 390/5.

Die nachrichtliche Buchung für das Sk 390 ergibt sich aus Muster 26a (neu) zur Arbeitsordnung vom 7. März 1967.

4.5.11. Die Löschung von Geldstrafen wird in den Fällen des Vollzugs gemäß § 26 Abs. 6 der 1. DB zur StPO und bei gnadenweisem Erlaß durch den Sekretär des Gerichts angewiesen.

Gehen Anträge auf gnadenweisen Erlaß von Geldstrafen bei der Buchhaltung ein, sind diese dem zuständigen Gericht zuzuleiten.

Bei Tod des Verurteilten ist die Geldstrafe zu löschen.

4.5.12. Für die Übersendung der Mitteilung von der Verwirklichung der Geldstrafe an das Strafregister nach vollständiger Zahlung oder nach Löschung wegen Verjährung und Tod ist der Leiter der Zentralbuchhaltung bzw. Haushaltsbearbeiter des Gerichts der Buchhaltung zuständig.

Eine Zweitschrift ist dem zuständigen Staatsanwalt über das Gericht, das die Geldstrafe ausgesprochen hat, zu übersenden (§ 7 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Die Mitteilungen sind mit dem Stempel der Dienststelle zu versehen.

Der Tag der Benachrichtigung wird auf der Sollkarte für Geldstrafen vermerkt.

Bei Löschung der Geldstrafe nach Ziff. 4.5.11. Satz 1 erfolgt die Mitteilung an das Strafregister und den Staatsanwalt durch den Sekretär des Gerichts.

4.5.13. Für das Sollstellungs- und Einziehungsverfahren sowie die Buchung und Löschung der Geldstrafen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsordnung für die Kassen- und Buchführung im Bereich der Justiz vom 7. März 1967.

4.6. **Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung**

Die Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Erfolgte die Veröffentlichung in einem Presseorgan, ist ein Exemplar des Organs zu den Akten zu nehmen.

5. **Hinweise für die Tätigkeit der Gerichte bei der Verwirklichung von weiteren Maßnahmen**

5.1. Die nach § 35 Abs. 3 der 1. DB zur StPO erforderliche Zustimmung des Gerichts zur Vernichtung eingezogener Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung waren, ist nicht vor Ablauf eines Jahres zu erteilen.